

II-2058 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1984 -11- 28 No. 117/A

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stix, Dr. Neisser
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert
wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..., mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Studienförderungsgesetz 1983, BGBl.Nr. 436, wird wie folgt geändert:

Am Schluß von § 2 Abs. 3 lit. b ist ein Punkt zu setzen; ihm ist folgender Satz
anzufügen:

"Semester, die vor Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums des vorher-
gehenden Abschnittes absolviert wurden und in den laufenden Studienabschnitt
einzurechnen sind, verkürzen diese Anspruchsdauer nicht."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft
und Forschung betraut.

- 2 -

B E G R O N D U N G

Der Nationalrat hat im Februar 1984 einstimmig eine Novelle zum AHStG beschlossen, die u.a. auch ein flexibleres Studieren zwischen zwei Studienabschnitten ermöglichte. Diese Regelung führte jedoch für einige Studierende zu unerwünschten Konsequenzen bei der Durchführung des Studienförderungsgesetzes.

Studierende, welche sich zum Zeitpunkt der Absolvierung einer Diplomprüfung bereits im ersten oder zweiten Studiensemester des nächsten Studienabschnittes befinden, können dadurch unter bestimmten Voraussetzungen nur für einen verkürzten Zeitraum dieses Studienabschnittes Studienbeihilfe beziehen.

Diese Konsequenz war nicht die Absicht des Gesetzgebers. Auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat mehrfach die Grundpositionen zum Studienförderungsgesetz vertreten, wonach zur Erbringung des Leistungsnachweises in jedem Studienabschnitt die gesetzliche Mindeststudiendauer plus ein sogenanntes Toleranzsemester nicht in Frage gestellt werden soll. Um nun dem Studienbeihilfengesetz eine einwandfreie Rechtsgrundlage zur Vollziehung zu geben, wird - unbeschadet der in Aussicht genommenen Novelle zum Studienförderungsgesetz 1985 - eine Klarstellung im § 2 Abs. 3 lit. b StudFG vorgeschlagen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.